

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 341/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helena Harná F [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED], Los Angeles 46, California, USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED],
B [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fortmann, Gürtner und Dr. Jähres

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde lehnte 1963 den Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin wegen fehlenden Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen ab; die Klägerin habe nicht in der erforderlichen Weise am Verfahren mitgewirkt (§ 9 Abs. 3 SGO-BPG). Den Bescheid fought die Klägerin nicht an.

Ein weiterer Antrag aus dem Jahre 1965, sie wegen Schadens an Körper oder Gesundheit zu entschädigen, blieb bei der Behörde, beim Land- und Oberlandesgericht ohne Erfolg, weil das BPG-Schlußgesetz der Klägerin kein Neuantragsrecht eingeräumt hat.

Seit 1971 verlangt die Klägerin Abhilfe. Die Entschädigungsbehörde lehnte ab. Auch beide Vorinstanzen erkannten zum Nachteil der Klägerin.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts veranlaßt unter keiner der in § 219 Abs. 2 BPG genannten Voraussetzungen die Zulassung der Revision.

Der Beklagte hält die Anspruchsschleimung des Jahres 1963 für richtig. Er verweigert den Eintritt in die Anspruchsprüfung aber auch für den Fall, daß entgegen seiner Auffassung die damals bereits vorliegenden Angaben der Klägerin für die Einleitung medizinischer Ermittlungen ausreichen, und stützt seine Ermessensentscheidung dann darauf, daß die Klägerin das Erstverfahren insofern nachlässig betrieben habe, als sie den für unrichtig gehaltenen Ablehnungsbescheid nicht mit der Klage angefochten habe. Die Bedenken gegen den Ablehnungsbescheid, der auf ihre mangelnde Mitwirkung am Verfahren gestützt gewesen sei, hätte sie bereits damals ausreißend gerichtlich geltend machen können.

Diese Ermessensentscheidung billigt das Berufungsgericht (§ 211 Abs. 1 Satz 1 EPO). Damit hält es sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BzR 1972, 344; 1974, 51; 1975, 119; 246). Ungeklärte Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Portmann